

s.B.31.31.Au.01.- LT/wu

3003 Bern, den 6. Februar 1968

A k t e n n o t i zSozialversicherungsabkommen mit
Oesterreich vom 15. November 1967

In Artikel 38 des Sozialversicherungsabkommens mit Oesterreich wird bestimmt, dass das Abkommen auf unbestimmte Zeit geschlossen wird. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.

Die anderen Sozialversicherungsabkommen sind jeweils für die Dauer eines Jahres geschlossen worden. Es gilt für ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer Vertragspartei spätestens 3 Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.

Herr Wolf vom Bundesamt für Sozialversicherung ist zur Zeit damit beschäftigt, die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Sozialversicherungsabkommen mit Oesterreich vorzubereiten. Er telefonierte mir in diesem Zusammenhang und fragte an, ob nun dieses Abkommen mit Rücksicht auf die Formulierung in Artikel 38 dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89 der Bundesverfassung unterliege.

Nach Recherchen im Dossier wie auch nach einer telefonischen Rückfrage bei Herrn Dr. Dumont vom Rechtsdienst habe ich ihm telefonisch mitgeteilt, dass wir diese Frage schon früher einmal abgeklärt hätten und zu einem negativen Schluss gekommen seien. Herr Dr. Dumont ist auch heute wiederum der Ansicht, dass dieses Abkommen nicht dem fakultativen Referendum untersteht, da es ja jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden kann. Er beruft sich hierbei auch auf den Kommentar Burckhardt zur Bundesverfassung zu Artikel 89, wie auch auf eine am 15. Dezember 1967 erschienene Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des Uebereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsangehörigen anderseits, in der zu dieser Frage expressis verbis Stellung genommen wird. Daneben gäbe es aber noch viele andere Beispiele.

W. Wolf